Gemeinde Baldramsdorf

9805 Baldramsdorf

Tel. Nr. 04762/7114; FAX: 04762/7114-7, e-mail: gemeinde.baldramsdorf@ktn.gde.at

Baldramsdorf. 28. JUNI 2010

Zahl: 817-0/2010/GR/Zr

Sachbearbeiter: Zraunig Brigitte

Betr.: Kommunalfriedhof Baldramsdorf;

Festsetzung der Benützungsgebühren.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 28. JUNI 2010, Zahl: 817-0/2010/GR/Zr, mit der für die Benützung des Kommunalfriedhofes Baldramsdorf sowie auch der Einrichtungen, BENÜTZUNGSGEBÜHREN ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 26 u 27 des Gesetzes über das Leichenund Bestattungswesen – Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBL.. Nr. 61/1971, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 50/2008, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen wird eine Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Baldramsdorf sind Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) FRIEDHOFSANLAGEN

a) Für das Nutzungsrecht an einem Einzelgrab auf die Dauer von 10 Jahren

90,84 EUR

b) Für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab (Ausmaß von zwei Einzelgräbern) auf die Dauer von 10 Jahren

181,68 EUR

c)		
9,	Für die Inanspruchname einer URNENGRABSTÄTTE in der URNENGRÄBERANLAGE "alt" – einmalig –	726,72 EUR
	und für das Nutzungsrecht der URNENGRABSTÄTTE für die folgenden jeweiligen 10 Jahre	181,68 EUR
	sowie für das Nutzungsrecht der URNENGRABSTÄTTE im Bereich der Friedhofsmauer "neu" - einmalig	350,00 EUR
	und für das Nutzungsrecht der URNENGRABSTÄTTE für die jeweiligen folgenden 10 Jahre	181,60 EUR
d)	jährliche Erhaltungskosten an einem Einzelgrab	9,44 EUR
e)	jährliche Erhaltungskosten an einem Familiengrab	18,90 EUR
f)	jährliche Erhaltungskosten einer Urnengrabstätte	18,90 EUR

(2) BENÜTZUNG DER FRIEDHOFSEINRICHTUNGEN

a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle je Aufbahrung EURO 109,00.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder Einrichtungen nach Maßgabe des § 2 Abs. (2) zur Benützung beansprucht.

§ 5

Fälligkeit der Abgabe

Die Fälligkeit ergibt sich bei den Grabstätten mit der Anmeldung der Beanspruchung des Nutzungsrechtes. Bei der Benützung von Einrichtungen nach § 2 Abs. (2) binnen einer Woche nach erfolgter Inanspruchnahme.

§ 6

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. JULI 2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2000, Zahl: 817-0/2000/Zr, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Heinrich Gerber)

Angeschlagen am: 29.06.2010 Abgenommen am: 14.07.2010